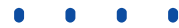


# MITTEILUNGEN

der Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postanschrift: Postfach 20 16 65, 80016 München · Verwaltungsgebäude: Landwehrstraße 61, 80336 München  
Telefon (089) 53 29 44-0 · Fax (089) 53 29 44 28 · Homepage: [www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de)  
E-Mail: [rak.muenchen@datevnet.de](mailto:rak.muenchen@datevnet.de)

## IV. Quartal / Jahrgang 2001



<b>Aus dem Inhalt</b>	Seite
<b>Zum Jahreswechsel</b>	2
<b>Kammerversammlung 2002</b>	3
<b>Gesetzesreformen zum 1. Januar 2002</b>	4
<b>II. Anwaltsgerichtstag in München</b>	4
<b>90. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in München und Resolution zum Gebührenrecht</b>	5
<b>Kammer Gütestelle nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz</b>	6
<b>RA Dr. Giselher Gralla †</b>	6
<b>Auszeichnungen</b>	7
<b>Rechtsfachwirt/in</b>	7
<b>Buchbesprechungen</b>	7
<b>Hinweise und Informationen:</b>	11
Telefondienst und Faxservice / Vermittlungen / Gesetzliche Zinsen / Abschaffung und Einziehung von Gerichtskostenmarken / Umstellung der Gerichtskostenstempler und Gebührenstempler auf Euro / Anpassung der Vordrucke für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren an die Einführung des Euro / Zuordnung der Zahlungen im Zahlungsverkehr bei der Landesjustizkasse Bamberg / Beiträge zum Versorgungswerk bei Befreiung von der Kanzleipflicht / 40 Jahre Verein der RA-Fachangestellten im OLG-Bezirk München	
<b>Impressum</b>	14
<b>Charta der Rechte des Mandanten</b>	15
<b>Personalien</b>	16
<b>Hinweis auf das Seehaus der Kammer</b>	26
<b>Beilagen:</b>	
Informationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern (Sonderdruck)	
Fortbildungsveranstaltungen (grün)	
Neufassung von Geschäftsordnung, Beitragsordnung u.a. (gelb)	

### Zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

es wird Zeit, dass sich die verfasste Anwaltschaft wieder anderen als ihren eigenen internen Problemen widmet. Ausbildungsreform, Berufsordnung mit den unzähligen Fragen des Werbeverhaltens, Strukturprobleme in den Kanzleien dürften so weit vor dem Abschluss stehen, dass nur noch Unbelehrbare weitere Kraft in diese Themen investieren wollen. Anzunehmen gegenüber dem Gesetzgeber bleibt die Neufassung des Gebührenrechts. Niemand könnte Verständnis dafür aufbringen, wenn dieses kleine Gesetz dem allgemeinen Reformstau, von Zynikern als das Handeln mit ruhiger Hand bezeichnet, zum Opfer fiele.

Aufzuarbeiten sind die ZPO-Reform, das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, die neuen Vorschriften im Schadenersatzrecht; alles Themen, die auch bei guter Einarbeitung, die wohl niemanden möglich war, haftungsträchtig in hohem Maße bleiben. Augenmaß und gegenseitige Rücksichtnahme werden gefragt sein, wenn wir die vom Gesetzgeber erschwerte Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Richterschaft in der Umsetzung der neuen Gesetze auf dem bisherigen guten Niveau halten wollen.

Neben der Tagesarbeit für den jeweiligen Mandanten werden uns als Anwaltschaft auch im kommenden Jahr alle Versuche der Einschränkung der Bürgerrechte beschäftigen müssen. Hier spannt sich schon jetzt der Bogen von der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Geldwäsche mit der verfassungsrechtlich bedenklichen Anzeigepflicht des Anwalts bis hin zu den Sicherheitspaketen I und II des Bundesinnenministers. Ein erfreuliches Signal kam hier aus dem Bundesjustizministerium, das auf 32 Seiten deutliche verfassungsrechtliche Bedenken zu den Sicherheitsgesetzen geltend macht. Die Bilder der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ sollten uns allen Mahnung sein.

Die Bedeutung, damit auch die Stärke der Anwaltschaft liegt in der Vertretung der Interessen der Allgemeinheit. Das hierzu notwendige Vertrauen aufrechtzuerhalten, ja, auszubauen, ist Ziel und Aufgabe der verfassten Anwaltschaft. Mandantenrechte in der Erfüllung des Anwaltsvertrages zu wahren und rechtsstaatlichen Schutz hierfür einzufordern, ist Anliegen der „Charta der Mandanten“, die dieses Jahr in der 90. BRAK-Hauptversammlung in München verabschiedet wurde. Sie richtet sich an jeden von uns, aber auch an den Staat auf Unterlassung jedwelcher Eingriffe in den Vertrauensbereich und die Sicherstellung des Rechtsschutzes für jeden und in jeder Lebenslage. Je sorgfältiger wir als Anwälte unsere Verpflichtungen gegenüber den uns anvertrauten Mandanten erfüllen, umso stärker werden wir gehört werden in der Wahrung der berechtigten Interessen der Bürger dem Staat gegenüber. Hier kommt es auf jeden Einzelnen von uns an. Die Wertschätzung des Anwalts in der Bevölkerung ist nach wie vor hoch, sie zu halten, ja zu steigern, sollte unser aller Ziel sein, auch im Jahr 2002.

Lassen Sie sich die schönen Feiertage und einen ruhigen Jahreswechsel nicht verdrießen. Die Herausforderungen, die vor allem auch aus Europa auf uns zukommen, lassen ein fortbildungsträchtiges Jahr vielseitiger Neuerungen erwarten.

Mit allen guten Wünschen

*Ihr*

*Dr. Ernst*

*Präsident*

• • • •

### Kammerversammlung 2002

Die ordentliche Kammerversammlung 2002 findet am **Freitag, dem 26. April 2002, um 14.00 Uhr** im Festsaal des **Kolpinghauses, 80336 München, Adolf-Kolping-Str. 1**, statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer (GO) bis spätestens 10. April 2002 versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2001 und des Etatvorschlags 2002 (§ 3 Nr. 3 GO).

#### 1. Anträge zur Tagesordnung

Gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO wird gebeten, Anträge zur Tagesordnung bis spätestens **Donnerstag, den 28. März 2002** (29. März 2002 ist Karfreitag), schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 20 16 65, 80016 München; Geschäftsstelle der Kammer: Landwehrstraße 61, 80336 München; Gerichts-Schrankfach 191).

#### 2. Neuwahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2002 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 17 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Im Einzelnen scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus den angegebenen Landgerichtsbezirken (siehe § 9 Nr. 2 GO) aus:

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. Jürgen Bestelmeyer         | (München I)  |
| 2. Dr. Franz Bockhorni        | (München II) |
| 3. Dr. Uwe Clausen            | (München I)  |
| 4. Dr. Hans Ludwig Donle      | (München I)  |
| 5. Markus Eigner              | (München I)  |
| 6. Dr. Jürgen F. Ernst        | (München I)  |
| 7. Bernhard Floegel           | (Landshut)   |
| 8. Dr. Heinz Giebelmann       | (München I)  |
| 9. Dr. Albert Hägele          | (Kempten)    |
| 10. Freimut Höchstädter       | (Ingolstadt) |
| 11. Ottheinz Käab             | (München I)  |
| 12. Peter Klima               | (München I)  |
| 13. Dr. Eckhart Müller        | (München I)  |
| 14. Cornelia Rohleder         | (Traunstein) |
| 15. Jürgen Völtz              | (München I)  |
| 16. Dr. Heinrich Thomas Wrede | (Traunstein) |
| 17. Klaus Zehner              | (Passau)     |

Sonach sind neu zu wählen und nach Landgerichtsbezirken getrennt zur Wahl vorzuschlagen aus den Landgerichtsbezirken

München I:	10 Mitglieder
München II:	1 Mitglied
Ingolstadt:	1 Mitglied
Kempten:	1 Mitglied
Landshut:	1 Mitglied
Traunstein:	2 Mitglieder
Passau:	1 Mitglied

#### 3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens **Freitag, den 12. April 2002**, an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 9 Nr. 9 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist.

**Wählbar** ist gemäß § 9 Nr. 1 Abs. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 26. April 2002, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

• • • •

### Gesetzesreformen zum 1. Januar 2002

Zum 1. Januar tritt das **Gesetz zur Reform des Zivilprozesses** (ZPO-Reformgesetz; BGBl. 2001 Teil I, S. 1887 ff.) in Kraft. Die Neufassung steht bereits im Schönfelder zur Verfügung (Begleitheft zur 109. Ergänzungslieferung mit einer Synopse der neuen und der alten Regelungen).

Bislang hat kein Bundesland von der **Experimentierklausel** nach § 119 Abs. 3 n. F. GVG Gebrauch gemacht, also **nicht** die Zuständigkeit für alle Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen auf die Oberlandesgerichte verlagert. Auch in Bayern bleibt es dabei, dass für die Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile grundsätzlich die Landgerichte zuständig sind.

Wichtig ist noch, dass **Revisionen** nicht mehr beim BayObLG einzulegen sind; vielmehr entscheidet das Berufungsgericht, so es die Revision zulässt, zugleich über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel. Lässt es die Revision nicht zu, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unmittelbar beim BGH einzulegen, der gegebenenfalls an das BayObLG verweist. Wegen der Details wird auf § 7 n.F. EGZPO verwiesen.

Trotz der Kritik an der Eile, mit der **das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts** über die parlamentarischen Hürden gejagt worden ist, hat der Bundesrat am 9. November 2001, wenn auch mit knapper Mehrheit, dem Gesetz zugestimmt und wurde der Antrag, u. a. Bayerns, auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt. Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz kann damit, wie geplant, am 1. Januar 2002 in vollem Umfang in Kraft treten.

Die Kammer hat bereits im III. Quartal 2001 verschiedene **Fortbildungsveranstaltungen** angeboten, die wegen Überbuchung Anfang 2002 teilweise wiederholt werden. Auch erhalten die Teilnehmer eine Textausgabe des BGB in der ab 1. Januar 2002 gültigen Fassung mit Hervorhebung der Änderungen. Überstücke davon stehen – in begrenztem Umfang – in der Geschäftsstelle der Kammer zur Verfügung.

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 2002 wird das Gebührenrecht umgestellt. Die **Neu-**

**fassung der BRAGO** steht in einem Sonderdruck der Bundesrechtsanwaltskammer allen Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle der Kammer zu Verfügung und kann dort abgeholt werden; außerdem liegen Exemplare des Sonderdrucks im AnwaltServiceCenter im Münchener Justizpalast auf.

Die Umstellung des Gebührenrechts auf Euro ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers kostenneutral. Um zu glatten Beträgen zu kommen, sind Veränderungen sowohl in der Abfolge der maßgeblichen Gegenstandswerte als auch – teils durch Zuschläge, teils durch Abschläge – bei den Gebührenansätzen erfolgt. Die überfällige Erhöhung der Anwaltsgebühren ist damit weiter offen. Geplant ist eine grundlegende **Strukturreform des Gebührenrechts**, die im Ergebnis zu einer deutlichen Anhebung der Gebühren führt, vor allem in Strafsachen. Die Expertenkommission „BRAGO-Strukturreform“ beim Bundesjustizministerium hat bereits den Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG-E), das an die Stelle der bisherigen BRAGO treten soll, vorgelegt. Der Entwurf im Umfang von 131 Seiten liegt in der Kammer zur Einsicht auf.

• • • •

### II. Anwaltsgerichtstag in München

Am 16. und 17. November 2001 fand in München auf Einladung des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts München der II. Anwaltsgerichtstag statt, zu dem sich über 200 anwaltliche Mitglieder der Berufsgerichte, aber auch Berufsrichter und Staatsanwälte zusammengefunden hatten.

Die Reihe der Vorträge eröffnete der Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes, Rechtsanwalt Dr. Herbert Sernetz, zum Thema „Anwaltsgerichtsbarkeit und Freiheit der Advokatur“. Anschließend referierte der Präsident des Bundesgerichtshofes, Prof. Dr. Günter Hirsch, über „Die Rechtsprechung des Anwaltssenats im vergangenen Jahr und Tendenzen der Rechtsprechung“. Höhepunkt war der Vortrag der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, zu „50 Jahre Bundesverfassungsgericht“. Dem schloß sich am Folgetag

Prof. Dr. Peter Schlosser, der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität München, mit einem Referat zu „Anwalt und widerstreitende Interessen“ an.

Sämtliche Vorträge werden veröffentlicht, teils in der NJW, teils im AnwBl. oder den BRAK-Mitt.; es kann deshalb an dieser Stelle darauf verwiesen werden. In den lebhaften Diskussionen ging es vorrangig zum einen um die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der anwaltlichen Werbung. Hier ist die Tendenz unübersehbar, die Ausnahmeregelung in § 43 b BRAO – erlaubt ist nur, was dort ausdrücklich für zulässig erklärt ist – umzukehren und alles für erlaubt anzusehen, was nicht verboten ist. Damit nähert sich das Recht der anwaltlichen Werbung dem allgemeinen Wettbewerbsrecht nach UWG und bleibt als Besonderheit nur das Verbot der Werbung um Mandat im Einzelfall (siehe § 43 b a. E. BRAO).

Zum anderen entzündete sich die Diskussion an den bewusst provozierenden Thesen von Prof. Dr. Peter Schlosser zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Hier haben die Probleme im Zusammenhang mit dem Wechsel von Soziern und Angestellten in die gegnerische Kanzlei sowie die Frage nach der Bedeutung des Einverständnisses der Mandanten vor allem bei streitschlichtender und rechtsgestaltender Tätigkeit des Anwalts besondere Virulenz. Eine Entscheidung des BGH über die sofortige Beschwerde gegen den hier einschlägigen Beschluss des AGH Hamburg vom 19. 4. 2001 (abgedruckt u. a. in BRAK-Mitt. 2001, 235) ist in Kürze zu erwarten.

• • • •

### 90. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in München

Am 26. Oktober 2001 fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer München in München die 90. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt.

Der Arbeitssitzung lag eine umfangreiche Tagesordnung vor, die nicht in vollem Umfang abgearbeitet werden konnte; aber so wichtige Themen wie die Juristenausbildung, die Umsetzung des Signaturgesetzes oder die Erstreckung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interes-

sen auf sämtliche Soziern und Mitarbeiter, sogar auf Bürogemeinschafter, wie das in § 3 Abs. 2 der Berufsordnung vorgesehen ist, wurden ausführlich behandelt. Insoweit kann an dieser Stelle nur auf die Berichterstattung in den BRAK-Mitteilungen verwiesen werden.

Von besonderer Bedeutung ist die **Resolution zum Gebührenrecht**, die in der Hauptversammlung verabschiedet wurde und die nachstehend vorab wiedergegeben wird. Außerdem stellte die Hauptversammlung nach dem Vorbild der österreichischen Rechtsanwaltskammern eine **Charta der Rechte des Mandanten** auf. Die Charta richtet sich an den deutschen und den europäischen Gesetzgeber und stützt das Recht des Mandanten auf freie Wahl eines von staatlicher Gewalt, von Weisungen und Beeinflussungen Dritter freien und zur absoluten Verschwiegenheit verpflichteten Anwalts. Den Text der Charta finden Sie auf einer eigenen Seite in diesem Heft auf Seite 15.

#### Resolution zum Gebührenrecht

1. Die Strukturreform der BRAGO ist überfällig.
2. Nachdem die von der Bundesministerin der Justiz eingesetzte Expertenkommission ihre Arbeit abgeschlossen und einen Entwurf für eine Strukturreform der BRAGO vorgelegt hat, fordert die Anwaltschaft, das Gesetzgebungsverfahren mit den notwendigen Verbesserungen beschleunigt einzuleiten. Eine weitere Verzögerung kann nicht hingenommen werden.
3. Für den Fall, dass die Strukturreform der BRAGO nicht am 1. 1. 2003 in Kraft treten sollte, fordert die Anwaltschaft eine lineare Gebührenanpassung zum 1. 1. 2003. Einen entsprechenden Entwurf hat die Bundesrechtsanwaltskammer der Bundesministerien der Justiz bereits im November 2000 übergeben.
4. Wir fordern zudem die sofortige Aufhebung des 10%igen Gebührenabschlages gemäß Einigungsvertragsgesetz.

• • • •

### Kammer Gütestelle nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz

Mit Bescheid vom 4. September 2001 hat der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts die Rechtsanwaltskammer München als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt. Die Anerkennung beruht auf Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG und ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2001 erfolgt.

Die Anerkennung der Kammer als Gütestelle soll die Effizienz wie auch die Attraktivität der Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer sowie bei Streitigkeiten zwischen Mandant und Anwalt (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO) steigern. Insbesondere dienen Vereinbarungen, die vor der Gütestelle der Kammer geschlossen werden (auch im Bereich der freiwilligen, einvernehmlichen Schlichtung gemäß BaySchlG), als Titel nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; die Vollstreckungsklausel wird allerdings gemäß Art. 19 Abs. 2 BaySchlG von dem Rechtspfleger des örtlich zuständigen Amtsgerichts erteilt und muss bei diesem beantragt werden.

Die Kammer beschränkt sich entsprechend den gesetzlichen Aufgaben des Vorstands bewusst auf die Verfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO und tritt nicht in Konkurrenz zu denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die ihrerseits als Gütestellen nach dem BaySchlG anerkannt sind.

Für die Tätigkeit der Kammer als Gütestelle hat der Vorstand eine „Verfahrensordnung für die Gütestelle der Rechtsanwaltskammer München“ erlassen, die bei einschlägigen Anfragen übermittelt wird.

Das Verfahren vor der Gütestelle der Kammer ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich im Bereich der obligatorischen Schlichtung nach Art. 13 BaySchlG. Im Bereich der freiwilligen, einvernehmlichen Schlichtung betragen die Kosten wie bei Gebühren-Schiedsgutachten, die die Kammer schon seit langem anbietet, 20/10 einer Gebühr

• • • •

### RA Dr. Giselher Gralla †

Am 17. September 2001 ist Herr Kollege Dr. Giselher Gralla im Alter von 72 Jahren nach schwerer Krankheit verstorben.

Herr Kollege Dr. Gralla war von 1974 an zwanzig Jahre lang Geschäftsführer der Kammer und nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt sechs Jahre – von 1994 bis 2000 – Mitglied des Vorstands.

Seinem engagierten Einsatz ist es maßgeblich zu verdanken, dass nach zwei vergeblichen Anläufen im Jahre 1984 die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung geschaffen wurde, in der er dann Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses war. Der bayerische Weg wurde Modell für weitere Versorgungswerke im Bundesgebiet, und innerhalb Bayerns traten die Steuerberater bei. Hier hat sich Herr Kollege Dr. Gralla regelrecht ein Denkmal gesetzt.

Von den zahlreichen Ehrenämtern, die Herr Kollege Dr. Gralla zusätzlich ausgeübt hat, seien nur die Mitgliedschaft und dann der Vorsitz im Ausschuss Berufsbildung der Bundesrechtsanwaltskammer sowie das Engagement bei der Umsetzung des europäischen Niederlassungsrechts im damaligen Ausschuss „Niederlassungsfreiheit innerhalb der EG“ genannt. Seinem Naturell und seinem Drang zur Präzision entsprach die mühevoll erarbeitete Generalaktenpläne für die Kammer, den dann die Bundeskammer und andere Kammern übernommen haben.

Ein besonderes Anliegen war ihm das Gedenken an die Anwälte, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus als Juden verfolgt und entrechtet wurden. Nach mühsamen Vorarbeiten konnte zum 60. Jahrestag des Ausschlusses der jüdischen Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft am 30. November 1998 im Justizpalast in München eine Gedenktafel enthüllt werden, die im Text und der Zusammenstellung der Namen wesentlich auf den Arbeiten von Herrn Kollegen Dr. Gralla beruht. Bis zuletzt hat er an der Münchener Präsentation der Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ mitgearbeitet, deren feierliche Eröffnung und große Resonanz er aber nicht mehr miterleben konnte.

Für seine Verdienste um die Anwaltschaft erhielt Herr Kollege Dr. Gralla im Jahre 1984 das Ver-

dienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland und im Jahre 1996 das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

Herr Kollege Dr. Gralla hat wie kein zweiter die Position eines Kammergeschäftsführers, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung gar nicht vorgesehen ist, mit Leben erfüllt. Ihm selbst war die Eigentümlichkeit dieser Position sehr bewusst. Bei seinem Ausscheiden im Jahre 1994 hat er gesagt, dass sich der Geschäftsführer einer Kammer nicht mit einem vorgefundenen Beruf identifizieren könne, sondern sich der Beruf mit der Person des Geschäftsführers identifizieren müsse. Das galt in besonderem Maße für ihn selbst.

An seinem Grab war von dem Knecht im Dienst unseres Herrgotts die Rede, und einer seiner Freunde hat ihn verabschiedet mit den Worten: Er war ein Herr. Zu dienen, sich einer Aufgabe hinzugeben und gleichzeitig ein Herr zu sein, zu bleiben, diesen Bruch zu leben, gerade auch als Geschäftsführer einer Kammer, ist ihm wie wohl niemandem sonst gelungen. Er hat die Arbeit und das Wirken der Rechtsanwaltskammer München nachhaltig geprägt. Wir alle sind ihm zu großem Dank verpflichtet. Möge er in unserer Arbeit fortleben.

*Dr. Wieland Horn*

• • • •

### Auszeichnungen

Der Bundespräsident hat im September 2001

**Frau Rechtsanwältin Christina Edmond von Kirschbaum, München**

und im Oktober 2001

**Frau Rechtsanwältin Cornelia Rohleder, Traunstein**

das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Frau Kollegin von Kirschbaum ist seit vielen Jahren Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und Vorsitzende einer Abteilung für Gebührenrecht. Darüber hinaus organisiert und leitet sie regelmäßig die Fortbildung der Fachanwälte im Ehe- und Familienrecht.

Frau Kollegin Rohleder ist ebenfalls langjähriges Mitglied des Vorstands und Vorsitzende der Abteilung für Berufsrecht I des Kammervorstands.

Ihr weiteres Engagement gilt der Juristenausbildung; sie ist Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung und Dozentin des Bayerischen Rechtsanwaltskurses.

Der Vorstand gratulierte den Geehrten zu der Verleihung der hohen Auszeichnung

• • • •

### Rechtsfachwirt/in

Die Verordnung vom 23. 8. 2001 über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin ist am 31. 8. 2001 (Bundesgesetzblatt I, 2250) verkündet worden und am Tag nach ihrer Verkündung (1. 9. 2001) in Kraft getreten. Mit der Verordnung wird nunmehr die Fortbildung bundeseinheitlich geregelt und ein einheitlicher Fortbildungsabschluss für Rechtsanwaltsfachangestellte geschaffen.

Die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Bürovorsteher / Geschäftsleiter im Rechtsanwaltsbüro im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München vom 1. 7. 1997 tritt damit außer Kraft.

Interessenten können eine Ablichtung der Verordnung tel. bei Frau Bunte (089 / 53 29 44-34) anfordern.

Über die Frage der „Umschreibung“ bisheriger Diplome wird seitens des zuständigen Berufsbildungsausschusses gesondert entschieden. Schriftliche Anträge können zunächst an die Geschäftsstelle der Kammer München unter Vorlage des bisherigen Diploms gerichtet werden.

*Schwärzer  
Geschäftsführerin*

• • • •

### Buchbesprechungen

#### Anwaltliches Berufsrecht im Praxistest

Das Berufsrecht der Rechtsanwälte wird geregelt in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unter Berücksichtigung des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Die anwaltliche Berufsordnung (BORA) kann Näheres (also Details) nur regeln, soweit § 59 b BRAO hierzu eine Ermächtigung enthält. Diese Rangfolge ist

strikt einzuhalten. Der Satzungsversammlung, die die BORA erarbeitet, und auch dem Bundesministerium der Justiz, das die BORA geprüft und nicht in ausreichendem Umfang beanstandet hat, stand diese Rechtslage nicht immer in ausreichendem Ausmaß vor Augen. Im September 2001 ist der Standard-Kommentar zur Berufsordnung der Rechtsanwälte – in der aktuellen Neufassung, neu gegliedert und auf den bei Redaktionsschluss (30. 4. 2001) neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht – in einer Neuauflage erschienen:

**Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2001, XXVI, 1.404 Seiten, Leinen, DM 178,00, ab 1. 1. 2002 € 92,00.**

Die Herausgeber stellen im Vorwort optimistisch fest, die BORA habe ihre Feuertaufe bestanden, um jedoch sogleich selbstkritisch festzustellen, dass das Regelwerk in der verfassungsrechtlichen Kritik erheblich Federn lassen musste. Inzwischen haben das Bundesverfassungsgericht und auch der BGH in zahlreichen Entscheidungen mit vollem Recht weitere Säulen unserer Berufsordnung niedergerissen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Mitglieder der Satzungsversammlung bestrebt waren, eine liberale Berufsordnung zu schaffen, dem Grundsatz „in dubio pro libertate“ zu folgen. Sie haben Außerordentliches geleistet, waren aber in einigen Fragen vielleicht noch zu sehr der Tradition der alten Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts verhaftet. Das gilt vor allem für das Verbot, gegen die anwaltlich vertretene Partei ohne vorherige Ankündigung ein Versäumnisurteil zu erwirken, soweit das Interesse des eigenen Mandanten nicht gefährdet ist. Mit Entscheidung des BVerfG in NJW 2000, 347 wurde § 13 BORA als verfassungswidrig aufgehoben. Nerlich zeigt, dass dieses Ergebnis vorhersehbar war. Weitere Problemkreise, die nicht verfassungsrechtlich abgewogen in der BORA geregelt wurden, sind vor allem die anwaltliche Werbung und die möglichen Interessenkonflikte bei Sozietätswechslern und ihre Folgen. Das sind typische Probleme moderner Dienstleistungsbetriebe, die Anwaltskanzleien nun einmal sind. Sie können nicht auf der Grundlage altherwürdiger Grundsätze einer Berufsethik entschieden werden, deren rechtsstaatliche Grundlagen andere waren als die der Gegenwart. Hartung/Holl und die Mitkommentatoren setzen sich kritisch mit diesen Fragen auseinander, sie

decken weitere verfassungsrechtliche Defizite in der BORA auf, weshalb der Kommentar in die Bibliothek eines jeden Anwalts gehört. Er bietet eine solide Grundlage, fehlerhafte, aber für unser Berufsleben entscheidende Weichenstellungen der BORA einer verfassungsrechtlichen Kontrolle zu unterziehen, aber auch, die eigenen einzuhaltenden Grenzen zu erkennen.

Rein strukturell bietet die Neuauflage gegenüber ihrer Vorgängerin erhebliche Verbesserungen, so dass das Werk benutzerfreundlicher wurde. Das Werbe-ABC wurde erweitert und mit dem Berufsrechts-ABC verschmolzen, so dass nun auf ca. 190 Druckseiten ein Lexikon des Berufsrechts nach alphabetisch geordneten Stichworten vorliegt, das mit der Kommentierung der Bestimmungen der BORA vernetzt ist. Erfreulich ist auch, dass eine geschlossene Kommentierung der §§ 43 bis 59 m BRAO (Dritter Teil: Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte) auf etwa 360 Seiten die Kommentierung der Berufsordnung ergänzt, so dass die Beiziehung anderer BRAO-Kommentare (um abweichende Meinungen zu erfahren) zwar nicht überflüssig, aber auch nicht immer geboten ist: eine fortschrittliche Vernetzung von BORA und BRAO. Ferner werden die Fachanwaltsordnung und die Berufsregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft (CCBE-Regeln) kommentiert und andere berufsrechtlich relevante Texte in einem Anhang abgedruckt.

An einigen ausgewählten Beispielen soll noch auf für jeden Rechtsanwalt, jede Rechtsanwältin existentiell wesentliche haftungs- und berufsrechtliche Fallen hingewiesen und gezeigt werden, wie der Kommentar weiterhilft:

Nachdem § 6 Abs. 1 BORA ausdrücklich die sachliche und berufsbezogene Werbung erlaubt hatte, wurden bald der zulässige Inhalt, Umfang und Werbeträger zum Streitobjekt zwischen Rechtsanwälten und ihren Disziplinargremien. In zahlreichen Entscheidungen hat vor allem das Bundesverfassungsgericht Beschränkungen der Werbung an dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) gemessen und für unzulässig gehalten. Man werfe nur einen Blick auf die letzten beiden Hefte der BRAK-Mitteilungen. Das in § 7 Abs. 1 BORA normierte Verbot, mehr als fünf Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte zu benennen, darunter höchstens drei Tätigkeitsschwerpunkte, ist längst gefallen (BVerfG, BRAK-Mitt. 2001, 185, 186; 225 f.). Römer-



mann kommentiert die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen konsequent nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wobei ihm der „Apotheker-Beschluss“ vom 22. 5. 1996, NJW 1996, 3067, als Leitlinie gilt. Ihm entnimmt er den Grundsatz, dass eine Werbemaßnahme nie allein wegen des verwendeten Mediums unzulässig sein könne, es vielmehr auf Form und Inhalt ankomme (S. 1228), weshalb Rechtsanwälte auch nicht gehindert seien, mit ihren Tätigkeitsschwerpunkten durch Aufschriften auf Taxis oder durch Bandenwerbung am Sportplatz zu werben. Auch ein Messestand und Sponsoring von Konzerten wurden für zulässig erachtet.

Verfassungsrechtlich ins Zwielficht ist auch § 3 Abs. 2 und 3 BORA geraten. Das gilt insbesondere für den Fall von Sozietätswechslern. Nach § 3 Abs. 2 und 3 BORA müsste die aufnehmende Sozietät Mandate niederlegen, wenn die Sozietät, aus der der Sozietätswechsler kommt, die Gegenseite vertreten hat, auch wenn der Sozietätswechsler selbst mit diesen Mandaten als Anwalt nicht befasst war. Hartung äußert mit Recht verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen, auch wenn er sich der Kritik von Kleine-Cosack nicht anschließen will. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Problematik ist in Kürze zu erwarten. Es hat mit Beschluss vom 6. 11. 2000 die Vollziehung eines Beschlusses des BGH (BRK-Mitt. 2001, 82), wonach die aufnehmende Sozietät neun Mandate hätte niederlegen müssen, einstweilen ausgesetzt und durch Beschluss vom 4. 9. 2001 die Aussetzungsfrist verlängert. Der Rezensent hat sich mit dieser Problematik bereits in den MITTEILUNGEN IV. Quartal 1997, S. 13, auseinandergesetzt und sich der Kritik von Kleine-Cosack angeschlossen. Die Praxis zeigt, dass es insbesondere in kleineren Städten mit 20 oder 30 Anwaltskanzleien am Ort so gut wie unmöglich wäre, von einer Kanzlei in eine andere zu wechseln, weil § 3 Abs. 2 BORA auch Rechtsanwälte betrifft, die im Anstellungsverhältnis oder als freie Mitarbeiter tätig sind, ohne dass ein praktisches Bedürfnis besteht, den Wechsel der Kanzlei zu erschweren, wenn sichergestellt ist, dass der Sozietätswechsler weder in der früheren Kanzlei mit Mandaten befasst war noch in der neuen damit befasst wird, die zur Vertretung widerstreitender Interessen führen könnten.

Nach § 4 Abs. 1 BORA hat der Rechtsanwalt in

Erfüllung der Pflichten aus § 43 a Abs. 5 BRAO zur Verwaltung von Fremdgeldern ein Anderkonto zu führen. Nerlich hält dieses Gebot zutreffend für verfassungswidrig, soweit es dazu zwingt, ein Anderkonto „auf Vorrat“ einzurichten. Mit Recht verweist er auch darauf, dass die Führung von Sammel-Anderkonten durch das Geldwäschegesetz (GwG) künftig nicht mehr zulässig ist. Nach § 3 GwG besteht auch für Rechtsanwälte eine Identifizierungspflicht; nach § 8 GwG hat der zur Identifizierung Verpflichtete, der einem Kreditinstitut gegenüber erklärt, nicht für eigene Rechnung zu handeln, Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung er handelt. Die Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten und Gesellschaften von Rechtsanwälten Fassung 2000 sehen zwar noch die Eröffnung eines Sammel-Anderkontos vor (AGB Nr. 2 Abs. 2 Satz 1), doch ist der Kontoinhaber auch hier auf Verlangen der Bank verpflichtet, Namen und Anschrift des oder der wirtschaftlich Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Einrichtung oder Beibehaltung von Sammel-Anderkonten ist auch aus anderen Gründen nicht empfehlenswert. Kreditinstitute berechnen auch für die Führung von Anderkonten Gebühren, die sie dem Anderkonto belasten und die jeweils aus dem Girokonto der Kanzlei aufgefüllt werden müssen. Ferner kann es zu einer stark unübersichtlichen Kontoführung kommen, wenn mehrere Schuldner aus unterschiedlichen Mandaten Teilzahlungen auf das gleiche Anderkonto überweisen, auch wenn sie für den gleichen Mandanten bestimmt sind. Es ist daher empfehlenswert, für jedes Mandat ein eigenes Anderkonto anzulegen oder mit dem Mandanten zu vereinbaren, dass Teilzahlungen auf dem Girokonto des Rechtsanwalts angesammelt und periodisch weitergeleitet werden. Die Regelung des § 4 Abs. 1 BORA ist verfehlt, nicht praxisgerecht und erfüllt den Zweck, die Haftung eines angeestellten Außensoziums zu begrenzen, nicht.

Hartung kritisiert mit Recht auch die Fassung des § 5 BORA, weil sie dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheiterfordernis nicht entspricht und ohne weiteres erlaubt, mithilfe der modernen Telekommunikationsmittel eine Kanzlei zu führen, ohne dass der Rechtsanwalt dort überwiegend persönlich anwesend ist. Die sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Unterhalt einer Anwaltskanzlei werden von § 5 BORA in keiner Weise konkretisiert.

Abschließend soll noch ein weiteres Problem angesprochen werden: § 28 BRAO enthält nach wie vor ein Zweigstellenverbot. BGH in NJW 1994, 2288 hat jedoch unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 1 GG die intraurbane Sozietät gebilligt, explizit allerdings nur für den Fall, dass zwei am gleichen Ort ansässige Rechtsanwälte einer überörtlichen Sozietät angehören. Zutreffend folgert Römermann (RdNr. 51 zu § 59 a BRAO und Berufsrechts- und Werbe-ABC, S. 1176) hieraus, dass sich auch zwei am gleichen Ort niedergelassene Rechtsanwälte, die keine gemeinsamen Kanzleiräume unterhalten, zu einer intraurbanen Sozietät zusammenschließen können. Damit wird das Zweigstellenverbot faktisch obsolet, denn es wäre lebensfremd, anzunehmen, dass die Sozien nicht auch in den jeweils anderen Kanzleiräumen tätig sind, nicht nur in Fällen der Verhinderung.

Die 2. Auflage des „Hartung/Holl“ gibt Rat für die tägliche Praxis der Rechtsanwälte, für die er unverzichtbar ist. Sie ist strukturell gegenüber der Erstauflage erheblich verbessert.

Ein weiterer „Klassiker“ ist in Neuauflage erschienen:

**Rennen/Caliebe, Rechtsberatungsgesetz mit Ausführungsverordnungen und Erläuterungen, 3. neu bearb. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2001, XXV, 521 S., Leinen, DM 75,00 / € 39,00.**

Diese Neuauflage ist umso mehr zu begrüßen, als ihre Vorgängerin 1992 erschienen ist und zwischenzeitlich das Gesetz mehrfach geändert wurde. Das Rechtsberatungsgesetz ist ins Gerede gekommen. Sogar der Ruf nach seiner Abschaffung wurde laut. Mit Beschluss vom 25. 2. 1976 hatte das Bundesverfassungsgericht noch ausgeführt, das Erfordernis einer berufsrechtlichen Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung als solche sei verfassungsrechtlich ebenso unbedenklich wie die Regelung über die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts. Sie diene dem Gemeinwohl im Sinn des Art. 12 Abs. 1 GG (BVerfGE 41, 278, 390). Mit Beschluss vom 29. 10. 1997 hat das Bundesverfassungsgericht erstmals eine Bresche in die Erlaubnispflicht geschlagen: Dienstleistungen, für die es nicht der Kenntnisse und Fertigkeiten bedürfe, die durch ein Studium oder langjährige Berufserfahrung vermittelt werden, seien keine Rechtsberatung, wenn EDV-gestützt Personen

ohne entsprechende Vorbildung solche Aufgaben wahrnehmen, vor allem wenn Daten gesammelt werden und anhand dieser Daten Massengeschäfte aus eng abgrenzbaren Bereichen schematisiert abgewickelt werden können. Im konkreten Fall ging es um die Überwachung des Fristablaufs von Patentrechten, die durch periodisch fällig werdende Gebühren aufrechterhalten werden müssen (BVerfGE 97, 12, 29). In BRAK-Mitt. 2001, 98 ff. und 105 ff. setzten sich Dombek und Zuck mit Sinn und Zweck des Rechtsberatungsgesetzes auseinander.

Das Rechtsberatungsgesetz und seine Ausführungsverordnungen sind ein nicht leicht handhabbares Regelwerk, das der minutiösen Kommentierung in besonderer Weise bedarf. Rennen/Caliebe führen behutsam in der Kommentierung zu Art. 1 § 1 RBerG in die komplexe Materie ein. Besonderes Gewicht hat die Forderungseinziehung als Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Auch moderne Vertragstypen werden gebührend berücksichtigt, wie das Factoring, die Forfaitierung, die Asset-Backed-Securities. Insbesondere bietet die Kommentierung eine Fundgrube für auch neueste Gerichtsentscheidungen.

Die Neuauflage verdient ebenso große Aufmerksamkeit wie ihre Vorgängerinnen. Das Rechtsberatungsgesetz spielt auch eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Rechtsberatung durch Rechtsanwälte, die natürlich nicht dem Rechtsberatungsgesetz unterliegen, jedoch mitunter Mandanten (Gewerbetreibenden, Verbänden) Rechtsrat zu erteilen haben, ob eine bestimmte Tätigkeit (Forderungseinzug, Rechtsberatung gegenüber Kunden oder Mitgliedern von Wirtschaftsverbänden) der Erlaubnis bedarf und unter welchen Voraussetzungen diese Erlaubnis zu erlangen ist.

Bei Rennen/Caliebe wird man für jede Fallkonstellation eine brauchbare Antwort finden.

*RA Sieghart Ott, München*

• • • •

### Hinweise & Informationen

#### Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale (089) 53 29 44-0

Sekretariat der Geschäftsführung  
(089) 53 29 44-10

Erst- und Simultanzulassungen  
(089) 53 29 44-15/17

Vertreterbestellungen / Verzichtserklärungen  
(089) 53 29 44-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung  
(089) 53 29 44-24

Beschwerdewesen (089) 53 29 44-13

Buchhaltung (089) 53 29 44-31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte /  
Bürovorsteherfortbildung (089) 53 29 44-16/34

Fortbildungsveranstaltungen / Nothilfe  
(nur Di., Mi., Do.) (089) 53 29 44-36

Registratur / Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; Voranmeldung auch über Internet möglich)

(089) 53 29 44-18

EDV / Adressverwaltung

(089) 53 29 44-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die **Geschäftsführer** stehen telefonisch **Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der **Vorstand** unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet:

**(089) 54 40 37 84.**

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich.

Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

#### Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

#### Gesetzliche Zinsen

Nach der Neufassung von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen seit 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998. Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Welcher Basiszinssatz jeweils maßgeblich ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen wird nachstehend aufgelistet:

	Basiszinssatz	ges. Verzugsz.
1. 5. 00 bis 31. 8. 00	3,42 %	<b>8,42 %</b>
1. 9. 00 bis 31. 8. 01	4,26 %	<b>9,26 %</b>
Ab 1. 9. 01	3,62 %	<b>8,62 %</b>

Die nächste Änderung des Basiszinssatzes ist

zum 1. Januar 2002 möglich. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine Änderung erfolgen, wird sie sofort auf der Homepage der Kammer dokumentiert.

Die erhöhten Zinsen gelten nunmehr (ab 1. 10. 2001) **auch für die Zinsen auf die Kosten** (§ 104 Abs. 1 Satz 2 n. F. ZPO).

Auch sei daran erinnert, dass die Neuregelung zu den gesetzlichen Verzugszinsen nur für Forderungen gilt, die **seit dem 1. Mai 2000 fällig geworden** sind, nicht für bereits früher fällig gewordene Forderungen (Art. 229 § 1 Abs. 1 Satz 3 EGBGB).

### Abschaffung und Einziehung von Gerichtskostenmarken

Im Zusammenhang mit der Umstellung der Deutschen Mark auf Euro werden die Gerichtskostenmarken abgeschafft und eingezogen. Dies hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz unter dem 27. Sept. 2001 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist im Justizministerialblatt veröffentlicht. Zusammengefasst gilt folgendes:

1. Der Verkauf von Gerichtskostenmarken wird mit Ablauf des **31. Dezember 2001** eingestellt.
2. Vor dem 31. Dez. 2001 erworbene, *auf DM lautende* Gerichtskostenmarken, können nur noch bis zum **31. März 2002** verwendet werden.
3. Werden nach dem 31. Dez. 2001 *auf DM lautende* Gerichtskostenmarken zur Zahlung von Kostenvorschüssen verwendet, so ist deren DM-Betrag nach dem Umrechnungskurs 1,95583 DM für einen Euro umzurechnen **und** der Euro-Umrechnungsbetrag – *auf Cent auf- oder abgerundet* – neben den Gerichtskostenmarken deutlich zu vermerken.

### 4. Werterstattung von Gerichtskostenmarken

Gerichtskostenmarken können bei den Zahlstellen (in München die Zahlstellen I in der Pacellistraße 5, Zi. 227 und II in der Nymphenburger Straße 16, Zi. A 107) und der Landesjustizkasse Bamberg bis zum **30. Juni 2002** eingereicht und die Werterstattung beantragt werden. Der Erstattungsbeitrag wird über die LJK Bamberg ausbezahlt. **Nach dem 30. Juni 2002** ist die Einreichung der Gerichtskostenmarken zur Werter-

stattung **nur noch** bei der LJK Bamberg möglich.

5. *Auf DM lautende* Gerichtskostenmarken anderer Länder können in Bayern **nicht** zur Werterstattung eingereicht werden.
6. Ab dem 1. Januar 2002 gibt es **nur noch** in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen *auf Euro lautende* Justizkostenmarken. Diese Marken werden weiter als Zahlungsnachweise anerkannt.

### Umstellung der Gerichtskostenstempler und Gebührenstempler auf Euro

Mit Bekanntmachung vom 25. Sept. 2001 hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz Regelungen zur Umstellung der Gerichtskostenstempler und der Gebührenstempler auf Euro bestimmt. Die Bekanntmachung ist am 1. Okt. 2001 in Kraft getreten und im Justizministerialblatt veröffentlicht.

Alle Anwälte, die einen Gerichtskostenstempler verwenden, werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Präsidenten der Amts- und Landgerichte) verständigt. Auf eine Darstellung zu den Details der Umstellung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet und auf die Bekanntmachung im Justizministerialblatt verwiesen.

### Anpassung der Vordrucke im gerichtlichen Mahnverfahren

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (ZPO-ReformG) vom 2. Aug. 2001 sind die Vordrucke für das gerichtliche Mahnverfahren geändert worden.

Für diejenigen Bundesländer, in denen die Bearbeitung maschinell erfolgt (so nunmehr Bayern), hat die Koordinierungsstelle für die Pflege und Weiterentwicklung des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens beim Justizministerium Baden-Württemberg neue Vordrucke eingeführt, die mit Wirkung zum 1. Okt. 2001 bzw. 1. Jan. 2002 verbindlich sind.

Der Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in der Fassung vom 1. Jan. 1999 kann jedoch bis zum 31. Dez. 2002 weiter verwendet werden.

Nach dem derzeitigen Stand ist die automatisierte Bearbeitung in den Ländern Baden-Würt-

temberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz landesweit eingeführt.

Um Beachtung wird gebeten.

Außerdem seien nachstehend die aktuellen **Telefon- und Faxnummern des Zentralen Mahngerichts Coburg** wiedergegeben:

**Tel. (0 95 61) 878-5,**

**Fax (0 95 61) 878-6666.**

### **Zuordnung der Zahlungen im Zahlungsverkehr bei der Landesjustizkasse Bamberg**

Angesichts der Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr bei der Landesjustizkasse Bamberg teilt das Bayerische Staatsministerium mit:

Die in gerichtlichen Verfahren vorwegzuleistenden Gerichtskosten und Gerichtskostenvorschüsse werden weitgehend an die Landesjustizkasse Bamberg überwiesen, die zuständige Kasse für alle bayerischen Justizbehörden ist. Die Landesjustizkasse hat dem zuständigen Gericht eine Zahlungsanzeige zu erstatten.

Der Leiter der Landesjustizkasse hat mitgeteilt, dass die Erstellung dieser Zahlungsanzeige in vielen Fällen erschwert werde und wegen der notwendigen Rückfragen nicht sofort möglich sei, weil die erforderlichen Zuordnungsmerkmale nicht vollständig zur Verfügung stünden. Ursächlich hierfür sei, dass insbesondere auch Rechtsanwälte und Rechtsbeistände im Auftrag zur Überweisung auf das Konto der Landesjustizkasse als Zahlungsempfänger das jeweilige Gericht und beim Verwendungszweck nur die Geschäftsnummer (ohne Bezeichnung des Gerichts) angäben. Aus banktechnischen Gründen würde aber der Landesjustizkasse über den Kontoauszug oder den entsprechenden Datenträger neben dem Betrag und dem Einzahler nur der Verwendungszweck übermittelt. Das im Überweisungsauftrag als Zahlungsempfänger bezeichnete Gericht werde vom kontoführenden Kreditinstitut nicht mitgeteilt, weil bei der Kontoauszugschrift Angaben zum Kontoinhaber (Zahlungsempfänger) ohne Bedeutung seien. Die Kasse müsse deshalb in diesen Fällen beim Einzahler anfragen, welches Gericht zuständig sei. In den nicht seltenen Fällen, in denen aus dem Kontoauszug die vollständige Anschrift des Einzahlers nicht ersichtlich sei (insbesondere fehlten

oft Straße und Hausnummer), seien zudem zunächst Rückfragen bei den beteiligten Kreditinstituten erforderlich.

Diese Schwierigkeiten und Verzögerungen könnten – auch im Interesse der Rechtsanwaltschaft – vermieden werden, wenn im Feld „Verwendungszweck“ des Überweisungsauftrages stets die Geschäftsnummer und das zuständige Gericht (jedenfalls in abgekürzter und verständlicher Form) angegeben würden.

### **Beiträge zum Versorgungswerk bei Befreiung von der Kanzleipflicht**

Bei Befreiung von der Kanzleipflicht stellt sich immer wieder die Frage, wie sich die Befreiung auf die Beitragspflicht gegenüber der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung auswirkt. Dazu teilt die Bayerische Versorgungskammer mit:

Bei Kanzleipflichtbefreiung ist auch im Versorgungswerk zwischen der Befreiung nach § 29 Abs. 1 BRAO und der Befreiung nach § 29a Abs. 2 BRAO zu unterscheiden. Die Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sieht folgende Möglichkeiten vor:

#### I. Befreiung nach § 29 Abs. 1 BRAO

1. **§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4** legt fest, dass Mitglieder, die „zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind ...“ eine **Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag** beantragen können. Dieser Mindestbeitrag beträgt jeweils  $\frac{1}{8}$  des Höchstbeitrags, welcher wiederum dem Angestelltenversicherungs-Höchstbeitrag entspricht (der Mindestbeitrag beläuft sich im Jahr 2001 auf 207,70 DM monatlich).
2. Gemäß **§ 20 Abs. 3 Satz 1** ist auch eine **Ermäßigung auf den halben Mindestbeitrag** (im Jahr 2001: 103,85 DM monatlich) möglich.
3. Die Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag muss beim Versorgungswerk **beantragt** werden.

#### II. Befreiung nach § 29a Abs. 2 BRAO

1. **§ 16 Abs. 1 Nr. 3** gewährt Rechtsanwälten, die ihre anwaltliche Tätigkeit im Ausland ausüben und von der Kanzleipflicht im Inland befreit sind, ein Recht auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

2. **§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3** bestimmt, dass der unter Ziffer II.1. genannte Personenkreis auch berechtigt ist, anstatt einer Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk eine **Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag** oder – gemäß **§ 20 Abs. 3 Satz 1 – auf den halben Mindestbeitrag** zu wählen (vgl. Ziffern I.1. und I.2.).
3. Sowohl die Befreiung von der Mitgliedschaft als auch die Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag oder den halben Mindestbeitrag muss beim Versorgungswerk **beantragt** werden.

### **40 Jahre Verein der RA-Fachangestellten im OLG-Bezirk München e.V.**

Der Verein der RA-Fachangestellten im OLG-Bezirk München feiert Jubiläum. 40 Jahre Verein heißt 40 Jahre aktiver Erfahrungsaustausch über Berufspraxis, Fortbildungsmöglichkeiten, Karriereaussichten, Arbeitsbedingungen, Verdienstmöglichkeiten und Neuerungen. Regelmäßig alle zwei Monate ist Treffen im Rathauskeller. Für weitere Informationen wenden Sie sich an Frau Trögl, Telefon 089 / 725 99 51 (vormittags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr).

#### **Impressum**

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen 4 x im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

#### **Anschrift der Redaktion**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Landwehrstraße 61, 80336 München  
Tel. (0 89) 53 29 44-0, Fax (0 89) 53 29 44-28

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn

#### **Druck**

Gebr. Giehl GmbH  
Anton-Ditt-Bogen 23, 80939 München

#### **Auflage**

14.600 Stück

## **Charta der Rechte des Mandanten**

Der Mandant hat

1. das Recht auf anwaltlichen Beistand eines von ihm frei gewählten Anwalts seines Vertrauens zu jeder Zeit, auch wenn er nicht über ausreichende Mittel verfügt,
2. das Recht auf einen persönlich und wirtschaftlich, auch von staatlicher Gewalt unabhängigen Anwalt,
3. das Recht auf einen Anwalt, der von Weisungen und Einflüssen Dritter frei ist,
4. das Recht auf einen der absoluten Verschwiegenheit – auch gegenüber Gerichten und Behörden – verpflichteten Anwalt, dessen Vertraulichkeit im persönlichen, telefonischen und schriftlichen Verkehr gewährleistet ist,
5. das Recht auf einen Anwalt, der sorgfältig und ausschließlich die Interessen des Mandanten und keine widerstrebenden Interessen vertritt,
6. das Recht auf vollständige Berücksichtigung des Vorbringens seines Anwalts,
7. das Recht auf einen qualifizierten und fachlich geprüften Anwalt, der für fehlerhafte Dienstleistung haftet,
8. das Recht auf eine prüfbare Abrechnung der anwaltlichen Dienstleistung.